

Richtlinien für die Vergabe des Kulturpreises der Stadt Geretsried

1. Die Stadt Geretsried vergibt in 2-jährigem Turnus einen Kulturpreis.
2. Der Kulturpreis wird in Form einer Urkunde und einer gegenständlichen Auszeichnung, beispielsweise in Form einer Plastik oder Skulptur vergeben.
3. Ein Preisträger/eine Preisträgerin kann nur einmal ausgezeichnet werden.
4. Die Auszeichnungen werden vergeben an Personen oder Personengruppen die auf dem Gebiet der
 - a) bildenden Kunst (Maler, Grafiker, Bildhauer, Fotografen, Architekten)
 - b) darstellenden Kunst (Schauspieler, Tänzer, Kabarettisten)
 - c) Musik (Instrumentalisten, Sänger, Chöre, Dirigenten)
 - d) Literatur (Schriftsteller, Autoren, Dichter)
 - e) Brauchtums- und Heimatpflegebesonders aner kennenswerte Leistungen erbracht haben. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
5. Die Preisträger sollen ihren Lebensmittelpunkt im Stadtgebiet haben.
6. Das Vorschlagsrecht steht jedem Stadtbürger/Stadtbürgerin zu. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen und bis Jahresende für das folgende Jahr einzureichen.
7. Über die Vergabe des Kulturpreises entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung nach Vorprüfung durch den Kulturbeirat. Der Beirat kann Sachverständige/Fachjuroren hören. Die Mitglieder und Sachverständigen sind zum Stillschweigen verpflichtet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
8. Der Preis wird in feierlicher Form durch den 1. Bürgermeister verliehen (im Rahmen einer Ausstellung bzw. Darbietung). Zur Verleihung werden jeweils alle Preisträger/innen der vergangenen Jahre eingeladen.